Nr. der

Anlage 1

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ist für folgende Bedarfsträger zuständig:

- a) volkseigene Güter (VEG) einschließlich der volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter, volkseigene Vollblut- und Trabergestüte und volkseigene Rennbetriebe;
- b) Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe (einschließlich des Prämienfutters für Holzabfuhr);
- c) volkseigene Betriebe (VEB K) für Mast von Schlachtvieh, volkseigene Besamungs- und Deckstationen, Staatliche Hengstdepots, Staatliche Veterinärinstitute, Binnenfischereibetriebe, Geflügelmastanlagen ohne eigene Futtergrundlage (mit Ausnahme von LPG);
- d) anerkannte Herdbuch- und Rassegeflügelaufzuchten einschließlich der Zuchten der Kleintierhalter (außer VEG und LPG);
- e) zentrale Tierschauen;
- f) Pelztierfarmen (nur Grundfutter für nachweisbar anerkannte Herdbuchtiere, d. h. Herdbuchtiere für die Nachzucht);
- g) VdgB-Deckstationen (einschließlich der Ziegenund Milchschafdeckstationen der Kleintierhalter);
- h) Forschungsinstitut für Impfstoffe, Dessau;
- Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin;
- k) Tierzuchtinstitute und Tierasyle (sofern diese nicht von Kontingentträgern gemäß Buchst, a versorgt werden);
- 1) landwirtschaftliche Spezialbetriebe;
- m) Abmelkbetriebe;
- n) Futtermittel für gewerbliche Pferdehalter (hierunter fallen alle volkseigenen und privaten Pferdehalter, alle volkseigenen und privaten Gespannhalter des Werkverkehrs, die keine eigene bzw. ausreichende Futtergrundlage haben).

Anlage 2

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Die Bezirkswirtschaftsräte sind für folgende Bedarfsträger zuständig:

Futtermittel für alle Betriebe, Institute und Einrichtungen, die dem Ministerium für Gesundheitsunterstehen, sowie für alle dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen unterstehenden Universitäten, deren Institute Tiergesundheitsämter sowie Universitätskliniken und Tierkliniken, die dem Ministerium für Landwirtschaft und Forstwirtschaft Erfassung hzw den Räten der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, unterstehen;

- Futtermittel für alle privaten und genossenschaftlichen Tierzüchter, die Versuchs- und Serumtiere an Institute oder andere Einrichtungen liefern;
- c) Futtermittel für die Versorgung der Zirkusse, Schausteller, zoologischen Gärten, Tiergärten, Wildgehege, Vogelschutzwarten und anerkannten Vogelzuchten;
- d) Rohstoffe für die örtlichen Lebensmittelproduktionsbetriebe zur Herstellung von Mischfuttermitteln;
- e) Rohstoffe für die örtlichen Lebensmittelproduktionsbetriebe sowie andere Betriebe, die Futtermittel zu der planmäßigen Produktion ihrer Erzeugnisse benötigen.

Anlage 3

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Nachstehende Erzeugnisse sind dem VEAB zu melden und nach dessen Weisung auszuliefern:

Planposition	Erzeugnis
37 51 810	Futtermittel auf Getreidebasis;
37 15 500 Ex	traktionsschrote und Preßkuchen;
37 51 850	Mischfuttermittel für Großvieh;
37 51 860	Mischfuttermittel für Geflügel;
37 51 890	Wirkstoffkonzentrate;
37 32 810 Fischmehl (einschließlich Spezialmehle);	
37 13 720	Tierkörpermehl und Tierkörperkuchen mit weniger als 10 % Fett (bei höherem Fett- gehalt ist eine Nachextraktion durchzu- führen);
37 13 710	Blutmehl;
37 54 800	Eiweiß aus Kartoffelfruchtwasser;
38 15 100	Futterhefe;
3815 700	Nebenprodukte der Mälzereien und Brauereien (außer Schwimmgerste, Anstell- hefe, naß und gepreßt, Naßtreber, Trok- kentreber);
51 11 000 Getreide aller Arten, das zu Futterzwecken verwendet wird;	
_	Trockenmilcherzeugnisse für Futterzwecke;
_	verwertbare Abgänge der Saatgutaufbereitung;
_	nicht mehr keimfähige Saaten;
_	verwertbare gereinigte Aspirationsabfälle;
5112 210	Futterhülsenfrüchte;
_	Backfuttermittel ohne Hundekuchen;
	Grünmehl mit Ausnahme der Mengen, die im Lohnverfahren für landwirtschaftliche Betriebe hergestellt werden;
37 65 400	vollwertige Rübenschnitzel.